

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 158/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma B- und L- G- für
L- im W- mbH & Co. KG, vertreten durch
ihre persönlich haftende Gesellschafterin, Firma G-
für L- im W- mbH, diese vertre-
ten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann August K-,
K--Straße, K-,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr.h.c. -

g e g e n

die Firma Martin W- F- KG, vertreten durch
ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma W-
B-V-GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäfts-
führer Dr. Hans W- und Heinz V-, B--Straße,
H-, Hess.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Peetz, Kröner und Boujong am 19. September 1979 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 12. Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 28. September 1978 - 12 U 116/77 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 111.000,-- DM.

G r ü n d e

1. Die Revision hat keine grundsätzliche Bedeutung; im Sinne des § 554 b ZPO. Es ist allgemein anerkannt, daß eine Schuldmitübernahme formlos möglich ist - also auch durch konkludente Handlung bewirkt werden kann -, falls nicht wegen der Besonderheit der Schuld eine Form erforderlich ist (vgl. z.B. RGZ 103, 156). Das hat das Berufungsgericht beachtet. Eine erneute Erörterung dieser Frage ist nicht veranlaßt. Auch hinsichtlich eines Bürgschafts- und eines Garantieversprechens stehen rechtsgrundsätzliche Fragen nicht zur Entscheidung an.

2. Die Revision verspricht auch im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg. Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch. § 285 Abs. 1 ZPO ist nicht verletzt. Zudem hat das Berufungsgericht den von der Klägerin nach Schluß der mündlichen Verhandlung eingereichten - aber nicht nachgelassenen - Schriftsatz vom 18. September 1978 ersichtlich bei der Urteilsfindung berücksichtigt. Daß das Berufungsgericht, wie die Revisio geltend macht, für die Entscheidung wesentliche Umstände unbeachtet gelassen hat, trifft nicht zu.

Nußgens

Krohn

Peetz

Kröner

Boujong

